

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
Der Chef der Sicherheitspolizei
Und des SD
Amt III

Berlin SW 68, den 6. März 1940

Wilhelmstraße 102
Ruf 120038

MELDUNGEN AUS DEM REICH

I. Allgemeines.

Der Umfang der feindlichen Flugblattpropaganda ist nach wie vor sehr groß. In den letzten Tagen wurden in folgenden Orten und Kreisen feindliche Flugblätter aufgefunden: in verschiedenen Landkreisen Schleswig-Holsteins, in Kiel, Lübeck, in den Kreisen Stade und Osterholz-Scharmbeck, in einigen Kreisen von Mecklenburg, in den Kreisen Zauch-Belzig und Templin, in der Umgebung von Dessau und Köthen, in den Kreisen Schweinitz (Prov. Sachsen) und Landeshut/Schles. in den Kreisen Mergentheim, Tuttlingen, Heilbronn, Rottweil, Heidenheim, Orb, Sigmaringen, in den südlichen Stadtteilen von Frankfurt/Main, in Reit im Winkel, in Bayern und in zahlreichen Ortschaften von Oberdonau und Salzburg. In der Umgebung von Würzburg, Hammelburg und Fürstenfeldbruck in Bayern wurden die Hüllen feindlicher Propagandaballons gefunden. In Mitteldeutschland erregt es in der Bevölkerung teilweise beträchtliches Aufsehen, dass auch über einigen mitteldeutschen Industriewerken Flugzettel aus Flugzeugen, die sich in einer Höhe von schätzungsweise 10.000 m hielten, abgeworfen wurden, so über dem Sprengstoffwerk („Wasag“) Wittenberg, über dem Arado-Werk bei Wittenberg, über dem Stickstoffwerk Piesteritz und über einigen Industriebetriebe in der Umgebung von Bitterfeld, z.B. über dem dort gelegenen Kraftwerk „Elbe“. – Im allgemeinen wurden die Flugblätter in gemeinsamen Sammelaktionen der Schuljugend, SA., SS usw. aufgelesen; daß jedoch trotz derartiger Sammelaktionen nicht immer verhindert werden kann, dass feindliche Flugblätter in unerwünschter Weise verbreitet werden, geht aus einer Meldung aus Mecklenburg hervor, wonach dort polnische Kriegsgefangene feindliche Flugblätter, die sie auffanden, zu sich nahmen und ihrer Kleidung versteckten. – In Nordwestdeutschland wurde in den letzten Tagen an verschiedenen Stellen ein Flugblatt aufgefunden, das sich besonders an die Einwohnerschaft Hamburgs wendet. Der Text lautet:

„Hamburg in Not.

In Hamburg herrschen Kohlennot, Kartoffelnot, Verkehrsnot. Hamburgs Schulen sind Lazarette. Schulkinder verwahrlosen ohne Lehrer, ohne ausreichende Nahrung, ohne warmes Heim.

Hamburgs Wahlspruch hieß einst: ‚Mein Feld ist die Welt!‘

Die Nazis verwandeln Europa in einen Kriegsschauplatz. Die Leiden und Entbehrungen der Hamburger Bevölkerung in diesem ersten Kriegswinter sind nicht nur die Folge von 6 Monaten Krieg, sondern von sieben Jahren Kriegsvorbereitung.

Siebenjährige Kriegswirtschaft und ‚Autarkie‘ waren das Ende von so manchem Hamburger Kaufmann – bis auf einen Kaufmann, der immer noch in Rathaus regiert!

Und wozu? Wofür? Warum?

Weil die herrschende Partei und ihr Führer Euch in den Krieg hetzten.

Keine: Kohlen, Kartoffeln, Kleidung, Schulen - - aber ‚deutschen Sozialismus‘, über den die Herren Kaufmann, Habedank + Konsorten bei Sagebiel Reden schwingen.

Die hamburgische Bevölkerung weiß selbst am besten, wie dieser Sozialismus in Wirklichkeit aussieht.

In Tausenden von Hamburger Arbeiter- und Bürgerhäusern saßen die Familien in ihren Küchen – und der Gasherd war die einzige Wärmequelle.

Weil es sogar an Kartoffeln mangelte, musste das Haupternährungsamt, wohl oder übel, für die Woche vom 6. bis 13. Februar Sonderbezugskarten für ganze 2 Pfund Brot und 3/4 Pfund Mehl und Graupen ausgeben.

Göring hatte recht, wenn er sagte: ‚Deutsche Menschen haben gefroren und das hat nicht gerade beigetragen, die Stimmung zu heben...! Das ist der Beginn des Massenelends als Folge des Nazi-Krieges.

Ihr könnt morgen Frieden haben, aber nicht mit den Nazis!“

II. Gegner.

Obwohl die konfessionelle [...unleserlich...] der polnischen Kriegsgefangenen vor kurzem in der Weise geregelt worden ist, dass nur noch die von den zuständigen Wehrmachtsstellen besonders zugelassenen Geistlichen mit den polnischen Kriegsgefangenen in Verbindung treten dürfen, sind auch in der letzten Zeit wieder verschiedene Fälle bekannt geworden, in denen das Entgegenkommen katholischer Geistlicher gegenüber polnischen Kriegsgefangenen so auffällig war, dass die Bevölkerung daran Anstoß nahm. So ließ in Schuttertal bei Lahr i.B. ein katholischer Geistlicher polnische Kriegsgefangene an einem für die Zivilbevölkerung angesetzten Gottesdienst teilnehmen und in Anschluß daran polnische Kirchenlieder singen. Derselbe und ein anderer kath. Geistlicher stellten polnischen Kriegsgefangenen unberechtigt zahlreiche Wäschestücke zur Verfügung. In Ebersbach bei Stuttg. führte die Predigt eines katholischen Pfarrers zu einer starken Erregung der deutschen Kirchenbesucher, weil der Pfarrer in einem von Deutschen und polnischen Kriegsgefangenen besuchten Gottesdienst die „Frömmigkeit der Polen“ als nachahmenswert bezeichnete. Auch in anderer Weise bemüht sich ein Teil der kath. Geistlichkeit, die gemäß der päpstlichen Enzyklika besonders freundliche Einstellung der kath. Kirche gegenüber den Polen zum Ausdruck zu bringen. In Bomst im Kreise Züllichau fiel der Dekan Meisen mehrfach durch seine besonders emsigen Bemühungen in der Seelsorge für polnische Häftlinge und dadurch auf, dass er Kindern der polnischen Minderheit Kommuniionsunterricht in polnischer Sprache erteilte und auch in polnischer Sprache Trauungen vornahm. – In Passau äußerte ein kath. Geistlicher gegenüber Gymnasiasten, dass es mit den Greueln in Polen gar

nicht so gefährlich sei, wenn man berücksichtige, was unsere Soldaten in Polen für Greuelthaten verübt hätten.

III. Kulturelle Gebiete.

Klagen der Bevölkerung über angebliche technische Unzulänglichkeiten der deutschen Reichssender.

Immer und immer wieder sind in den letzten Monaten aus fast allen Gebieten von Nord-, Nordwest-, West- und Südwestdeutschland Meldungen eingegangen, die alte, nur mit einzelnen Schattierungen und Abweichungen, folgenden Sachverhalt zum Inhalt haben. Von einem normalen einwandfreien Empfang der deutschen Sender in Nordwest-, West- und Südwestdeutschland könne schon lange nicht mehr gesprochen werden. Ohne Ankündigung und Erklärung setzen Sender so und so oft ganz aus und bleiben für einen längeren Zeitraum weg. Weiterhin würde die Sendestärke einzelner Sender innerhalb ein und desselben Tages so schwanken, dass für Kleinempfänger selbst der Empfang des sogenannten Bereichssenders ausfalle oder fast unmöglich sei und der Empfang mit Grossgeräten als ausgesprochen schlecht bezeichnet werden müsse. Was jedoch die Bevölkerung an diesen technischen Unzulänglichkeiten am meisten beunruhigt, ist der Tatbestand, dass mit dem Sendeschwund oder dem Ausfall in zahllosen Fällen andere deutschsprachige Sendungen durchschlagen, die sie entweder sofort, oft aber erst nach längerem Zuhören als ausländische und als Hetzsendungen in deutscher Sprache entpuppen. Gerade durch die Verschärfung des Verbots des Abhörens ausländischer Sender tritt durch diesen Tatbestand eine innere Unsicherheit und Beunruhigung dieser Personen ein, die rein dem Tagbestand nach auch ohne es zu beabsichtigen, ausländische Sender abgehört haben. So berichtet vor allem Stuttgart, dass die Rundfunkhörer im württembergischen Oberland, vor allem in Schwarzwald und südlich der Donau, ständig Überlagerungen des Stuttgarter Senders durch Beromünster bekommen. Der Münchener Sender würde vor allem von der Station Paris beeinträchtigt. Nach Berichten aus Breslau, Weimar, Oppeln und Troppau wird der Breslauer Sender von französischen, englischen und italienischen Sendern überlagert und teilweise übertönt. Nach Berichten aus Bielefeld und Düsseldorf wird der Kölner Sender stark von französischen Sendern überlagert. So geschehe es häufig, dass ungewollt selbst auch in Wirtschaften plötzlich deutsche Nachrichten der feindlichen Auslandsendern zu hören sind. Nach einem Bericht aus Thorn werden auch die Sendungen der Reichssender Danzig und Königsberg überlagert. Auch der Empfang des Deutschlandsenders wird nach Meldungen aus verschiedenen Reichsteilen durch technischen Störungen und ausländische Sender beeinträchtigt. Erschwerend komme hinzu, dass dann die Volksgenossen beim Absuchen des Wellenbandes in der Absicht, den ausländischen Sender auszuschalten und einen reichsdeutschen Sender aufzufinden, erneut ausländische Stationen ins Gerät bekommen. Das plötzliche Ausfallen von reichsdeutschen Sendern und der oft auftretende Sendeschwund bzw. der Wechsel in der Sendestärke wird in der Bevölkerung viel besprochen und mit den verschiedenartigsten Argumenten belegt und kritisiert. Bei der dem Volk eigene Bewunderung für die deutsche Technik werde dieser Tatbestand wenig verstanden und vor allem wird immer wieder die Hoffnung ausgesprochen, dass es bei dem gegenwärtigen Stand der deutschen Technik doch gelingen müsse, die deutschen Sender so zu verstärken, dass sie stärker als die ausländischen Sender sind.

Aufnahme des Films „Feldzug in Polen“ im Reichsgebiet.

Über die Aufnahme des Films „Feldzug in Polen“ in der Reichshauptstadt ist bereits unter dem 14.2. berichtet worden. Nunmehr liegen die Meldungen über die Aufnahme des Films aus dem ganzen Reichsgebiet vor. Der Besuch des Films war überall hervorragend. Die stärkste Wirkung übte er in den Grenzgebieten, in den neuen Reichsgauen und allgemein auf dem Land, wohin er durch Tonfilmwagen gebracht worden war, aus. Dort wurden die Vorstellungen, vor allem die Nachmittagsvorstellung für die Jugend, geradezu gestürmt. (Meldungen aus Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Stolp, Königsberg, Danzig, Breslau, Allenstein, Rechenberg). Im Film selbst haben die Trickzeichnungen besondere Anerkennung gefunden, weil sie dem einfachen Manne die klare Übersicht über den Gesamtfeldzug und das Verständnis für die Leistung der deutschen Heeresleitung nahebrachten. Die stimmungsmässige Auswirkung dieses Films sei, so wird vielfach betont, gerade im Hinblick auf etwaige Verschärfungen der Kriegslage, ausserordentlich günstig. Die Stimmen der Kritik beschränken sich auf die Städte, vor allem auf die Großstädte. Das an Sensationen gewöhnte Publikum kritisiert immer wieder, dass es sich ja nur um zusammengestellte Wochenschauen handelt und hat nur zum Teil begriffen, dass es sich in diesem Film um eine rein dokumentarische, archivmässige Bildfolge ohne „Spielsensationen“ und Filmaufmachung“ handelt. Die einen kritisieren, dass keine Judenbilder gezeigt wurden, andere hatten Bilder der Bromberger Greuel erwartet, wieder andere wollten eine mehr zusammenhängende Handlung haben, wieder andere wünschten sich möglichst viele „Schlachtenbilder“ usw.

Auswirkung einer Rundfunkmeldung auf Volksdeutsche aus Ungarn.

Am 1.3.1940 wurde im Nachrichtendienst des Deutschen Rundfunks (20 Uhr) bekanntgegeben, dass der Leiter der deutschen Minderheiten in Ungarn, Ladislaus Pintér, vom Reichsverweser Horthy zum Mitglied des Oberhauses berufen worden sei. Diese Rundfunkmeldung rief unter den zahlreichen in Berlin lebenden Volksdeutschen aus Ungarn und interessierten reichsdeutschen Stellen Empörung hervor.

Ladislaus Pintér ist der Leiter des völlig madjarophilen liberal-klerikalen Ungarländisch-Deutschen Volksbildungsvereins (UDV), in welchem nur ein geringer Teil der in Ungarn lebenden Volksdeutschen erfasst ist. Pintér bekämpft, trotzdem er deutscher Abstammung ist, als katholischer Pfarrer den Nationalsozialistischen Volksbund der Deutschen in Ungarn (VDU) unter Führung von Dr. Franz Basch, dem fast alle bewusst Volksdeutschen in Ungarn angehören. Von der ungarischen Regierung erhält Pintér für seine Arbeit laufend geldliche Unterstützungen.

Es wurde nicht verstanden, dass die obige nur im Interesse Ungarns liegende und ausgesprochen gegen die Interessen der deutschen Volksgruppe gerichtete Meldung im deutschen Nachrichtendienst übernommen wurde. Da die Gefahr besteht, dass viele Volksdeutsche auf Grund der Meldung zum Ungarländisch-Deutschen Volksbildungsverein unter Pintér hinüberwechseln in der irrigen Annahme, dass Pintér der vom Reich offiziell anerkannte deutsche Volksgruppenführer in Ungarn sei, wird eine entsprechende Presse- und Rundfunknotiz für notwendig gehalten, die den Auftrag und die Aufgabe des Dr. Basch in richtigstellender Weise klarstellt.

Zur Lage der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig.

Die Stimmung der rund 45.000 köpfigen Volksgruppe in Nordschleswig war zu Beginn des Krieges gekennzeichnet durch eine gewisse Ziellosigkeit der politischen Führung (Dr. Möller-Gravenstein) einerseits und einen stärkeren Ausbau der wirtschaftlichen Selbsthilfe andererseits.

Es gelang der Volksgruppe durch Gemeinschaftsabende ihrer Parteiorganisationen, der Jugendorganisationen und des Bundes für deutsche Kultur beträchtliche Mittel zur Durchführung ihrer eigenen Arbeit und zur Unterstützung der notleidenden Volksdeutschen aufzubringen. Diese Unterstützung wurde um so notwendiger, als die wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Lebensmittelknappheit, Preiserhöhung usw.), in die Dänemark infolge des Handelskrieges geriet, sich besonders schwer in dem überwiegend agrarischen Nordschleswig auswirkten.

Die Gesamtstimmung und der Zusammenhalt innerhalb der Volksgruppe hat sich unter dem Druck des Krieges und der überwiegend deutschfeindlichen Stimmung in Dänemark zunehmend gebessert, obwohl die Rede des Führers am 6.10.1939 mit der Erklärung, dass gegen Dänemark keinerlei Ansprüche des Reiches mehr beständen, eine gewisse Stimmungsbeeinträchtigung mit sich brachte, umsomehr, da die Worte des Führers von der dänischen Propaganda sofort dahingehend ausgelegt würden, dass eine Rücksiedlung der Nordschleswiger in Kürze zu erwarten sei. Dieser Beunruhigung der Volksgruppe konnte durch eine entsprechende Propaganda der Volksgruppenführung wirksam entgegengetreten werden, sodass augenblicklich in dieser Hinsicht völlige Beruhigung eingetreten ist.

Die schlechte Wirtschaftlage Dänemarks brachte nun auch eine verstärkte Zunahme der Erwerbslosen in Nordschleswig mit sich, dass Angehörige der deutschen Volksgruppe mehr und mehr dazu übergingen, sich im Reich eine Beschäftigung zu suchen, zumal der Arbeitseinsatz der Volksdeutschen im Reich besonders während des Krieges ständig im Steigen begriffen ist. Volksdeutsche Arbeitskräfte aus Nordschleswig kamen im engeren Grenzgebiet und der ganzen Provinz Schleswig-Holstein zum Einsatz. Insbesondere liegen Nachfragen von der Wehrmacht, der Marine, zahlreichen Rüstungsbetrieben und der Landwirtschaft vor.

In der Unterbringung volksdeutscher Arbeitskräfte im Reich haben sich nun in letzter Zeit insofern Schwierigkeiten ergeben, als das deutsche Konsulat in Apenrade zum Zwecke der Arbeitsaufnahme im Reich grundsätzlich keine Visen erteilt. Bei dem Arbeit suchenden Nordschleswigern handelt es sich grösstenteils um Fachkräfte für die Landwirtschaft und für das Metallgewerbe, also für Berufsgruppen, die im Reich seit langem über ausgesprochenen Kräfterangel klagen. Durch diesen Arbeitseinsatz würde die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig wesentlich unterstützt werden.

IV. Verwaltung und Recht.

Zur Handhabung der Familienunterhaltsbestimmungen.

Bei der Handhabung der Familienunterhaltsgesetze sind nach vorliegenden Meldungen folgende Zweifelsfragen aufgetaucht, deren Klarstellung dabei angeregt wurde:

1.) Ein Eingezogener unterhält einen Haushalt, dem eine Haushälterin vorsteht. Familienunterhalt wird in diesem Falle nur gezahlt, wenn die Haushälterin eine Verwandte ist. Diese Einschränkung werde vielfach zu hart empfunden. Es werde gewünscht, dass in begründeten Fällen auch die mit dem Hausherrn nicht verwandte Haushälterin in die Familienunterstützung einbezogen werde.

2.) Bei der Überprüfung einzelner Unterstützungen habe sich folgendes herausgestellt:

Es haben Personen Familienunterhalt verlangt, die bisher Fürsorgeunterstützung bezogen hatten. Diese Fürsorgeunterstützung hatten sie nur bekommen auf Grund eines regelmäßigen und eidesstattlich versicherten Nachweises, dass sie mittellos sind und von keiner anderen Person unterhalten werden. Bei dem Antrag auf Familienunterhalt wiesen sie aber nun tatsächlich nach, dass sie doch von irgendeiner Person Unterhalt bekommen hatten, die jetzt eingezogen ist. Es ist also eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben und die Fürsorgeunterstützung zu Unrecht bezogen worden. Die Verwaltungsstellen sträubten sich, diesen Personen Familienunterhalt zu gewähren, was wiederum Verärgerung hervorruft. Einzelne Verwaltungsstellen haben bereits erwogen, derartige Fälle zur Strafverfolgung anzuzeigen, haben aber bisher mit Rücksicht auf die Kreisverhältnisse davon Abstand genommen. Es wird in den Meldungen angeregt, die Strafverfolgung allgemein anzuordnen.

Zur Behandlung von Gnadensachen während der Dauer des Krieges.

Die Behandlung von Gnadensachen macht nach eingegangenen Meldungen während des Krieges einige Schwierigkeiten, weil sich häufig die Interessen der Strafrechtspflege und diejenigen der Kriegeswirtschaft gegenüberstehen. In vielen Gnadensachen wird um Erlaß, Aussetzung oder Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe gebeten, weil der Verurteilte in einem mit Kriegsaufträgen beschäftigten Betrieb unentbehrlich sei. Nach den Meldungen sei es nun verschiedentlich vorgekommen, dass solche Gnadenerweise von der Bevölkerung nicht verstanden worden seien. So sei z.B. einem Betriebsführer aus Tuttlingen, der wegen staatsfeindlicher Äußerungen von einem Sondergericht zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt war, die Strafe ausgesetzt worden. Am nächsten Tage sei er in seinem Betrieb erschienen, habe einen großen Betriebsappell veranstaltet und dabei erklärt, an der Sache sei nichts gewesen. In der Bevölkerung hat dieser Fall großen Aufsehen erregt; die Partei fühlt sich desavouiert, da sie ein großes Interesse für die Angelegenheit gezeigt hatte, und in der Arbeiterschaft entstand Erbitterung, da sich diese um das gleiche Recht für alle betrogen fühlten.

In den Meldungen wird darauf hingewiesen, dass eine Aussetzung der Strafe für die Dauer der Unabkömmlichkeit des Verurteilten – also in der Regel wohl für die Dauer des Krieges – praktisch einem völligen Erlaß der Strafe gleichkomme, denn die Vollstreckung einer aus dem genannten Gründen ausgesetzten Strafe nach siegreichem Kriegsende werde wohl nicht möglich sein.

Schwierigkeiten bei der Fortführung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten infolge Abwesenheit von Zeugen.

Einer Meldung aus Ostpreußen zufolge haben sich bei der Fortführung von Zivil- und auch Strafprozessen dadurch Schwierigkeiten ergeben, dass häufig Soldaten, vor allem solche, die im ehemaligen Polen eingesetzt sind, nicht als Zeugen vernommen werden können. In der betr. Meldung wird darauf hingewiesen, dass in den Ostgebieten bereits deutsche Gerichte eingesetzt seien, und dass es erwünscht wäre, wenn diese Gerichte im Rechtshilfeverfahren zu Zeugenvernehmung dort eingesetzter Soldaten und Zivilpersonen beauftragt werden könnten.

Auch aus anderen Reichsteilen liegen ähnliche Meldungen vor, insbesondere sei es häufig notwendig, Soldaten als Zeugen in Unterhaltsprozessen zu vernehmen. Da der Aufenthaltsort der Soldaten nicht bekannt sei, sondern nur ihre Feldpostnummer, sei ihre Vernehmung durch ein ordentliches Gericht nicht möglich. Zweifelhaft sei es, ob die zuständigen Militärgerichte um Rechtshilfe in derartigen Dingen angegangen werden könnten, denn nach der bisherigen Regelung sei die Rechtshilfeleistung der Militärgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten nur für Strafsachen vorgehen. Es sei jedoch zu erwägen, ob nicht eine Ausdehnung der Rechtshilfepflicht auch auf Zivilsachen vorgenommen werden könnte.

Volksgesundheit.

Dentistenfragen.

Das z.Zt. in Vorbereitung befindliche Dentistengesetz wird nach zahlreichen Meldungen aus Dentistenkreisen sehnlichst erwartet. Aus einer Reihe von Meldungen geht hervor, wie sehr die Dentisten die gesetzliche Verankerung ihres Berufsstandes und die damit verbundene Möglichkeit ihrer Betätigung auch im öffentlichen Dienst im Rahmen ihres Aufgabengebietes wünschen. Die Dentistenschaft empfinde es unter den gegenwärtigen Verhältnissen als eine Zurücksetzung und als großes Unrecht, wenn z.B. ein Volksgenosse, der jahrelang bei einem Dentisten in Behandlung war, den Dentisten nicht mehr aussuchen dürfe, weil er inzwischen zu Wehrmacht, zur Polizei, zur Feuerwehr oder zum Luftschutz einberufen worden sei. Nach Erlaß des Dentistengesetzes könnten auch nicht mehr die Fälle eintreten, dass z.B. ein Bauer sich vom Dentisten behandeln ließ, dass es aber diesem Dentisten nicht möglich gewesen sei, einen diesem Bauern zugeteilten kriegsgefangenen Polen zu behandeln, und dass der Pole auf Grund der bestehenden Bestimmungen einem Zahnarzt zur Behandlung habe zugeführt werden müssen. Es sei daher verständlich, dass in den Reihen der Dentisten eine gewisse Unzufriedenheit und Unruhe herrschten, die jetzt durch den Erlaß des Dentistengesetzes beseitigt werden könnten.

V. Wirtschaft.

Meldungen über zunehmende Schwierigkeiten in der Eiererfassung.

In Kreisen der Wirtschaft werden steigende Besorgnisse darüber laut, dass beim Bezug von Eiern leicht die Möglichkeit zu verstärktem Schleich- und Schwarzhandel gegeben sei. Es wird in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kontrolle sehr dadurch erschwert werde, dass der Erzeuger die Möglichkeit

habe, den Eieranfall seiner Hühnerhaltung, wenn auch unter der Auflage der Abgabe der entsprechenden Eierabschnitte, unmittelbar an den Verbraucher abzugeben. Die Meldungen bringen zum Ausdruck, dass das legalisierte Erscheinen des Verbrauchers auf dem Hofe des Erzeugers bei der überschüssigen Kaufkraft mancher Volkskreise eine Versuchung zu Preisüberschreitungen biete und auch straffen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht unterliegende Erzeugnisse, wie z.B. Geflügel, Gemüse usw., bei dieser Gelegenheit in größerem Umfange der ordentlichen Erfassung und Verteilung verloren gingen. Daß sich ein wesentlicher Erfassungsrückgang, der von den Beteiligten zum Teil auf die Futtermittelknappheit, die ungünstigen Witterungsverhältnisse, aber auch auf die obigen Tatbestände zurückgeführt wird, bereits bemerkbar macht, geht aus den gemeldeten Vergleichszahlen einer Eiererfassungsstelle hervor:

Erfassung:

	1938/39	1939/40
Oktober	132 211 Eier	98 767 Eier
November	76 290 Eier	36 118 Eier
Dezember	132 770 Eier	64 753 Eier
Januar	238 783 Eier	219 112 Eier
Februar	686 810 Eier	112 000 Eier
	1 266 864 Eier	530 750 Eier

In den Meldungen wird weiterhin ausgeführt, daß die Futtermittelknappheit Geflügelzüchter, die über keine eigene Futtermittelbasis verfügen, zur Einschränkung ihrer Bestände zwingt. Es seien bereits Tiere abgeschlachtet worden, die kurz vor ihrer Legeperiode standen und deshalb doppelt wertvoll waren. Übereinstimmend wird berichtet, daß bei Anhalten der Futtermittelknappheit nach Beendigung der Frühjahrseienschwemmezeit mit sehr vielen Abschachtungen zu rechnen sei.

Verzögerungen im Saatguttransport für die Landwirtschaft.

Führende Saatgutfirmen Mitteldeutschland klagen über zureichende Waggongestellung für die Saatgutverladung. Viele Unternehmen seien deshalb mit ihren Lieferungen stark in Rückstand gekommen. Stückgutversand für Saatgut sei überhaupt von der Reichsbahn untersagt. Es bestehe deshalb die dringende Gefahr, dass das Saatgut nicht mehr rechtzeitig in den Besitz der landwirtschaftlichen und der Gärtnerei-Betriebe gelange.

Meldungen über die erhöhte Aktivität der Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine).

In den letzten Wochen ist aus verschiedenen Gebieten des Reiches gemeldet worden, daß die Verbrauchergenossenschaften (früher Konsumvereine) zurzeit eine aktivere Tätigkeit hinsichtlich der Werbung neuer Mitglieder entfalten. Insbesondere werde es – wie es in einer Meldung aus Weimar heißt – in Kreisen der Bevölkerung und besonders von Parteigenossen nicht verstanden, dass es den Verbrauchergenossenschaften heute noch gestattet sei, neue Mitglieder zu werben, wo doch die Frage der Liquidierung dieser Genossenschaften von der zuständigen Stelle bereits entschieden worden sei. Auch Innsbruck meldet, dass die unter klerikalem Einfluß stehenden Verbrauchergenossenschaften in Vorarlberg seit

Kriegsausbruch eine starke Mitgliederwerbung betreiben. Es sei dabei auch festgestellt worden, dass einzelne Verbrauchergenossenschaften sich über Anordnungen der Verbrauchsregelung hinwegsetzen, *um auf diesem Wege neue Kunden zu gewinnen.* (Ermittlungen laufen).

Einer Meldung aus Halle ist zu entnehmen, dass ehemalige marxistische Funktionäre, die früher die Leitung der Konsumvereine im mitteldeutschen Bezirk innehatten, die Tendenz verfolgen, wiederum in leitende Stellen bei den Verbrauchergenossenschaften zu kommen. So sei z.B. der frühere Leiter des „Halle’schen Allgemeinen Konsumvereins“, der als einer der Hauptfunktionäre der örtlichen KPD galt, bei einer Verbrauchergenossenschaft in Erfurt tätig. Ebenso sei es dem früheren KPD-Führer und Leiter des Konsumvereins Ammendorf gelungen, Geschäftsführer der Verbrauchergenossenschaft Köthen zu werden. (Staatspolizeiliche Maßnahmen sind eingeleitet.)

Wie stark gegenwärtig noch die Stellung der Konsumvereine in den ehemals tschechischen Hoheitsgebieten ist, wird an Hand einer Meldung aus Linz dargestellt. Danach ist es den jetzt im Gau Oberdonau gelegenen Verbrauchergenossenschaften angeblich in vielen Fällen gelungen, für die meisten zur Wehrmacht eingezogenen Leiter und Angestellten die UK-Stellung zu erlangen. Diese Entwicklung werde besonders in Kreisen der Parteigenossen mit großer Besorgnis verfolgt, da gerade der deutsche Kaufmann des Sudetengebiets unter der Tschechenherrschaft nur unter großer Opfern seine Existenz habe aufrecht erhalten können, während die Konsumvereine vom tschechischen Staat mit allen Mitteln gefördert worden wären. In Handwerkskreisen hat – einer Meldung aus Bayreuth zufolge – der Tatbestand Unzufriedenheit hervorgerufen, dass der Lebensmittel – Groß- und Einzelhandel neuerdings gezwungen werde, Erzeugnisse der Groß-Einkaufsgesellschaft der deutschen Verbrauchergenossenschaften, die als solche gekennzeichnet, zu verkaufen. So habe z.B. der Einzelhandel in Bayreuth, Bamberg und Hof Kaffeersatzmittel und andere Erzeugnisse in GEG-Packungen erhalten. Es wird betont, dass in den betroffenen Kreisen des Handels selbstverständlich anerkannt würde, dass im Zeichen der Kriegswirtschaft die Kapazitäten der Fabriken voll ausgenützt werden müßten. Es müsse aber möglich sein daß von den GEG-Fabrikaten dem Groß- und Einzelhandel entweder nur solche zugeführt werden, die lose abgegeben werden können, oder es müssten neutrale Packungen Verwendung finden.

Meldungen über Verzögerungen im Kohle- und Erzschiffsverkehr.

Aus Seeschiffahrtskreisen kommen Meldungen, wonach die Gefahr besteht, dass der Kohle- und Erz-Schiffsverkehr erst sehr verspätet in Gang kommt. Die Ursachen würden in Fachkreisen in erster Linie darin gesehen, daß die Kohle- und Erzsyndikate die angeordnete Bildung einer Notgemeinschaft der Schiffsmakler insoweit nicht anerkennen wollen, als es sich um die Ausschaltung der konzerneigenen Maklerbetriebe in bezug auf die Wahrnehmung der eigentlichen Reedereiinteressen handelt. Die Anordnung zu der Bildung der Notgemeinschaft sei erlassen worden, um das Schiffsmaklergewerbe nach Art der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu erhalten, damit nach Kriegsende ein gesundes Schiffsmaklergewerbe zur Verfügung steht. Der Zweck bestehe darin, dass die Reeder zur Wahrnehmung der schiffsseitigen Interessen ihrer Makler selbst bestimmen, wobei es den Verfrachtern unbenommen sei, zur Wahrung der Ladungsinteressen einen eigenen

sogenannten Befrachtungsmakler zu stellen. Damit würde der bisherige Brauch ausgeschaltet, dass die großen Verloader mit ihren Ladungsangeboten an die selbständigen Schiffsmakler herantreten und derjenige den Auftrag bekommt, der den Befrachter an der von der Reederei zu zahlenden Maklerprovision (Courtage) mit bis zu 50 % beteiligt. Wie gemeldet wird, kann der 9000 t große Erzdampfer „Wigand“ (NDL), der Erzladung von Narvik holen sollte, nicht ausfahren, weil die Erzwerke mit der Reederei angeblich nur unter der Bedingung, dass ihr eigenes Konzernkontor den Maklerauftrag erhält, abschließend wollte. Das Schiff liege beschäftigungslos im Hafen. In Seeschiffartskreisen wird eine Klärung der Angelegenheit für dringend erforderlich gehalten, da der Schiffsverkehr jetzt wieder einsetzt.

Einzelmeldung.

Aus Allenstein wird gemeldet, dass Handwerker, die ihre Betriebe wegen Einberufung zur Wehrmacht geschlossen haben, trotzdem Innungsbeiträge bezahlen bzw. nachzahlen sollen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich dieser Tatbestand bei den Betroffenen stimmungsmäßig ungünstig ausgewirkt hat und die Maßnahme allgemein als die Härte bezeichnet wird.

Anlage.

Ordnungsstrafbefugnis für die unteren Verwaltungsbehörden in kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten.

Die VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27.8.1939 regelte im Abschnitt V, welche Strafen und Zwangsmaßnahmen für die Kriegswirtschaft in Betracht kommen. Danach war eine gerichtliche Strafverfolgung nur möglich, wenn die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die strafbare Handlung geschehen war, einen entsprechenden Strafantrag gestellt hatte. Wollte eine untere Verwaltungsbehörde einen Strafantrag nicht stellen, aber dennoch einen Verstoß gegen die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen ahnden, so war die Möglichkeit gegeben, Ordnungsstrafen zu verhängen.

Die VO. vom 27.8.1939 wurde unerwartet aufgehoben durch die VO. zur Aufhebung der VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 14.11.1939. Trotzdem entstanden in der Praxis Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Verhängung von Ordnungsstrafen weiterhin zulässig war, und ob es für die gerichtliche Strafverfolgung auch weiterhin eines Strafantrages der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen war, bedurfte, da eine ausdrückliche Regelung der Ordnungsstrafbefugnisse erwartet worden war. Verschiedentlich ist in der Praxis auch heute noch zu beobachten, dass Staatsanwaltschaften und andere Stellen an untere Verwaltungsbehörden mit dem Ersuchen herantreten, einen entsprechenden Strafantrag zu stellen. Es war weiter zu beobachten, daß die Leiter bzw. Sachbearbeiter der unteren Verwaltungsbehörden sich vielfach bei benachbarten Behörden erkundigten, ob die Stellung eines Strafantrages auch weiterhin erforderlich sei oder nicht, und ob auch weiterhin Ordnungsstrafen verhängt werden könnten oder nicht.

Gleichzeitig mit der VO. zur Aufhebung der VO. zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 14.11.1939 ist die VO. über die Verbrauchregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14.11.1939 in Kraft getreten. Diese letztgenannte VO. enthält in den §§ 12 und 13 Strafbestimmungen. Auch diese Strafbestimmungen haben zur Folge gehabt, dass eine weitere Verwirrung in der Praxis entstanden ist. Nach § 12 der letztgenannten VO. war die Strafe grundsätzlich Geldstrafe bis zu RM. 150,- oder Haft; nur in besonders schweren Fällen war die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe. Nun gehört eine strafbare Handlung, die mit Geldstrafe bis zu RM 150,- oder mit Haft bestraft wird, grundsätzlich zu der Gruppe der Übertretungen. Zur Bestrafung von Übertretungen sind aber die unteren Verwaltungsbehörden befugt. Da aber andererseits die Frage, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt, eine Ermessensfrage ist, muß nach der herrschenden Rechtsprechung angenommen werden, dass ein Verstoß, wie er in dem genannten § 12 zitiert ist, grundsätzlich als Vergehen zu werten ist. Würde man sich dieser herrschenden Rechtsprechung anschließen, so würde grundsätzlich eine Bestrafung nur durch die Gerichte möglich sein, da die unteren Verwaltungsbehörden keine Strafbefugnis für Vergehen und Verbrechen haben. Da nun aber die VO. vom 27.8.1939 vorausgegangen war, hat sich doch in der Praxis verschiedentlich gezeigt, dass sich die unteren Verwaltungsbehörden für befugt halten, statt der bisherigen Ordnungsstrafen im Wege der polizeilichen Strafverfügung Strafen zu verhängen. Es sei also nach den vorliegenden Meldungen auch hier erforderlich, Klarheit zu schaffen.

Wie groß die Unklarheit auf diesem Gebiet sei, zeige auch ein Aufsatz des Dr. Zeck in der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ vom 25.1.1940 über das Thema „Zuständigkeit für die Bestrafung rechtswidriger Abgabe von Nahrungsmitteln“. Dieser Aufsatz kommt zu dem Ergebnis, dass trotz Aufhebung der VO vom 27.8.1939 eine Verhängung von Ordnungsstrafen möglich ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27.8.1939 und gegen die von den Ernährungsämtern getroffenen Maßnahmen handelt. Dagegen kommt der Aufsatz zu dem Ergebnis, dass gegen Verstöße beim Handle mit Waren, die nicht unter den Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse fallen, nur eine gerichtliche Strafverfolgung möglich ist.

Z.Zt. bestehen daher folgende Möglichkeiten:

- 1.) Die Behörden, die sich der Auffassung des Dr. Zeck anschließen, verhängen auch weiterhin für eine Gruppe von Verstößen Ordnungsstrafen, während sie für die Gruppe von Verstößen beim Handel mit nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Angelegenheit den Gerichten überlassen.
- 2.) Die Behörden, die den § 12, Abs. 1 der VO. über die Verbrauchregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14.11.1939 als Übertretungsdelikt betrachten, verhängen zwar keine Ordnungsstrafen, sondern erlassen polizeiliche Strafverfügungen und regeln damit die Angelegenheit selbst.
- 3.) Ein Teil der unteren Verwaltungsbehörden stellt auch weiterhin Strafanträge, während der andere Teil der Verwaltungsbehörden die Stellung von Strafanträgen nicht mehr für erforderlich hält.

4.) Untere Verwaltungsbehörden, die sich der Auffassung des Dr. Zeck nicht anschließen und auch die Bestimmung des § 12 der VO. vom 14.11.1939 nicht Übertretungsdelikt betrachten, geben grundsätzlich alle Angelegenheiten an die Staatsanwaltschaften zum Zwecke der gerichtlichen Strafverfolgung ab.

Diese Verschiedenartigkeit mache deutlich, dass eine sofortige grundsätzliche Neuregelung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen erforderlich sei, und zwar in dem Sinne, die Strafbestimmungen der §§ 9 und 10 der VO. vom 27.8.1939 erneut in Kraft zu setzen. Allerdings sei dann eine weitere Gesetzesbestimmung erforderlich, die einwandfrei erklärt, ob gegen Ordnungsstrafbescheide Rechtsmittel zulässig sind und gegebenenfalls, welche Rechtsmittel in Betracht kommen.

Die übereinstimmenden Wünsche der betroffenen Behörden werden den Meldungen zufolge dahingehend zusammengefasst, dass

1.) den unteren Verwaltungsbehörden ein Ordnungsstrafrecht wieder eingeräumt werden müsse, und zwar für die Fälle der Verletzung von Bewirtschaftungsvorschriften sowohl auf dem Gebiete der Ernährung, als auch auf dem der gewerblichen Wirtschaft;

2.) dieses Ordnungsstrafrecht eine klare Fassung erhält.

Auf jeden Fall müsse jedoch zur Gewährleistung der Rechtssicherheit vermieden werden, dass die Ordnungsstrafgewalt juristischen Auslegungsmöglichkeiten unterworfen und damit umstritten bleibt.